

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz –ThürKigaG-) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ vom 27.05.2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 16.03.2021 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 16.03.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ vom 27.05.2019 (Bekanntmachung vom 14. Juni 2019; Amtsblatt VG „Geratal/Plaue“; Nr. 11/2019, S. 4-5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet“ durch die Wörter „im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende neue Überschrift: **„Elternbeitragsschuldner“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird das Wort „Gebührenschuldner“ durch das Wort „Schuldner“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

3. § 4 wird wie folgt geändert.

a) § 4 erhält folgende neue Überschrift: **„Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld“**

b) das Wort „ThürKitaG“ wird durch das Wort „ThürKigaG“ geändert.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt

und

b) das Wort „erhoben“ durch die Wörter „geltend gemacht“ ersetzt

b) In Satz 3 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „geltend gemacht“ ersetzt

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, OT Geraberg, 10.05.2021

Geißler  
Gemeinschaftsvorsitzender

